



STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Friedhofsgebührenordnung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.04.2026



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Art der Gebühren	2
§ 2 Gebührensätze	2
§ 3 Neu- oder Wiederbelegung.....	2
§ 4 Erstattung bei Verzicht.....	2
§ 5 Gebührensschuldner	3
§ 6 Heranziehung und Fälligkeit	3
§ 7 Beitreibung.....	3
§ 8 Inkrafttreten.....	3
Gebührentarifblatt	4



Friedhofsgebührenordnung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.04.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313), zuletzt geändert durch Artikel 71 vom 1. Februar 2022 (GV.NRW. S.122) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 27.04.2026 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Art der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Hennef (Sieg) und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen nach Maßgabe der Friedhofssatzung und der Satzung für den Ruhewald werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensätze

Es werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarifblatt erhoben. Das Gebührentarifblatt ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Neu- oder Wiederbelegung

Die Neu- oder Wiederbelegung eines Wahlgrabes ist nur zulässig, wenn die Nutzungsrechte für alle Grabstellen der Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist vor der Bestattung bestehen.

Bei Belegung einer zuvor gebührenpflichtig reservierten Grabstelle wird der verbliebene Reservierungszeitraum angerechnet.

§ 4 Erstattung bei Verzicht

Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.

Bei einer Umbettung erfolgt keine Gebührenrückerstattung für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit.



§ 5 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt bzw. die Leistung erbracht wird. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung bzw. die Leistung im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

Die Heranziehung zur Gebührenzahlung erfolgt durch Heranziehungsbescheid. Er wird schriftlich erteilt. Die Gebühren sind 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig und auf das angegebene Konto der Stadt Hennef (Sieg) zu überweisen.

§ 7 Beitreibung

Die aufgrund dieser Ordnung fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnung vom 05.12.2022 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.



Gebührentarifblatt

Nr.	Bezeichnung	Gebühreneinheit	Gebühr
1.	Erwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren		
1.1	Wahlgrabstätte	je Grabstelle	2.452,00 €
1.2	Verlängerung Wahlgrab	pro Jahr/Grabstelle	98,00 €
1.3	Verlängerung Gruft	pro Jahr/qm	10,00 €
2.	Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 15 Jahren		
2.1	Urnenwahlgrabstätte	max. 2 Grabstellen	2.291,00 €
2.2	Verlängerung Urnenwahlgrabstätte	pro Jahr	152,00 €
3.	Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem für die Dauer von 12 Jahren		
3.1	Wahlgrabstätte/Grabkammersystem (max. 2 Grabstellen)	je Beisetzung	3.134,00 €
3.2	Verlängerung Wahlgrabstätte/Grabkammersystem	pro Jahr	261,00 €
4.	Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte		
4.1	Reihengrabstätte, Alter > 5 Jahre, Dauer 25 Jahre	je Grabstelle	2.423,00 €
4.2	Reihengrabstätte, Alter ≤ 5 Jahre, Dauer 15 Jahre	je Grabstelle	- €
5.	Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren		
5.1	Urnenreihengrabstätte, Alter > 5 Jahre	je Grabstelle	2.275,00 €
6.	Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer anonymen Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren		
6.1	anonyme Urnenreihengrabstätte	je Grabstelle	2.291,00 €
7.	Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer pflegefreien Rasenurnenreihengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren		
7.1	pflegefreies Rasenurnenreihengrabstätte, Alter > 5 Jahre	je Grabstelle	2.298,00 €
8.	Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsgrab für die Dauer von 15 Jahren		
8.1	Gemeinschaftsgrabstätte (max. 2 Urnenplätze)	je Beisetzung	2.724,00 €
8.2	Gemeinschaftsgrabstätte/Reservierung ohne Belegung	pro Jahr/Aufstockung	181,00 €
9.	Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum im Ruhewald für die Dauer von 15 Jahren		
9.1	Baumgrab (max. 2 Urnenplätze)	je Beisetzung	1.064,00 €
10.	Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum auf Friedhöfen für die Dauer von 15 Jahren		



10.1	Baumgrab (max. 2 Urnenplätze)	je Beisetzung	2.304,00 €
------	-------------------------------	---------------	------------

11.	Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte in Nischen eines Kolumbariums für die Dauer von 15 Jahren		
11.1	Urnenreihengrabstätte (max. 2 Urnen)	je Beisetzung	2.449,00 €
11.2	Urnenreihengrabstätte/Reservierung ohne Belegung	pro Jahr/Aufstockung	163,00 €
12.	Zuweisung einer Grabstätte für Sternenkinder		
12.1	Grabstätte	je Grabstelle	- €
13.	Einrichtung einer Ehrengrabstätte		
13.1	Grabstätte	je Grabstelle	- €
14.	Grabbereitung, Vorbereitungen, Bestattung/Beisetzung		
14.1	montags - freitags		
14.1.1	Grabbereitung/Erdbestattung	je Beisetzung	604,00 €
14.1.2	Vorbereitungen/Bestattung in Gruft*	je Beisetzung	406,00 €
14.1.3	Grabbereitung/Urnenbeisetzung, allgemein	je Beisetzung	423,00 €
14.1.4	Vorbereitungen/Urnenbeisetzung im Kolumbarium	je Beisetzung	348,00 €
14.1.5	Vorbereitungen/Bestattung in Grabkammersystem	je Beisetzung	431,00 €
14.2	samstags		
14.2.1	Grabbereitung/Erdbestattung	je Beisetzung	653,00 €
14.2.2	Vorbereitungen/Bestattung in Gruft*	je Beisetzung	455,00 €
14.2.3	Grabbereitung/Urnenbeisetzung, allgemein	je Beisetzung	472,00 €
14.2.4	Vorbereitungen/Urnenbeisetzung, im Kolumbarium	je Beisetzung	398,00 €
14.2.5	Vorbereitungen/Bestattung in Grabkammersystem	je Beisetzung	480,00 €
15.	Ausgrabungen/Öffnung		
15.1	Ausgrabung Sarg, Alter > 5 Jahre	je Vorgang	480,00 €
15.2	Öffnung Gruft*	je Vorgang	381,00 €
15.3	Ausgrabung Urne	je Vorgang	381,00 €
15.4	Öffnung Kolumbarium	je Vorgang	332,00 €
15.5	Öffnung Grabkammer	je Vorgang	365,00 €
16.	Erwerb eines Nutzungsrechts, Grabbereitung, Vorbereitung, Bestattung/Beisetzung, Ausgrabung		
16.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	je Vorgang	- €
17.	Nutzung von Leichen-, Trauerhallen sowie einer Kühlung		
17.1	Leichenhallennutzung	bis zu vier Tage	130,00 €
17.2	Trauerhallennutzung	je Benutzung	375,00 €



STADT HENNEF
Der Bürgermeister

17.3	Kühlung	je Benutzung	531,00 €
18.	Verwaltungsgebühren für Genehmigungen		
18.1	Antrag Grabmalgenehmigungen	je Antrag	106,00 €
18.2	Antrag Grabmalgenehmigungen erschwert	je Antrag	239,00 €
18.3	Antrag Einfassung, Schrittplatten...	je Antrag	106,00 €
18.4	Berechtigungsachweis	je Antrag	319,00 €

* Die vorbereitenden und abschließenden Arbeiten sind vom Nutzungsberechtigten bei Bedarf bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben. Für verbleibende Arbeiten des Baubetriebshofs werden Gebühren erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Neufassung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.04.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den 05.05.2026

Gez. Mario Dahm
Bürgermeister